

# Eingliederungsbericht 2007

gemäß

**Verwaltungsvereinbarung**

**zwischen dem BMAS**

**und den zugelassenen**

**kommunalen Trägern**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Kurzporträt des zugelassenen kommunalen Trägers</b>	
<b>1.1</b>	<b>Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes</b>	<b>S. 3</b>
<b>1.2</b>	<b>Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers</b>	<b>S. 3</b>
<b>2.</b>	<b>Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie</b>	
<b>2.1</b>	<b>Besondere Zielgruppen und Initiativen</b>	<b>S. 4</b>
<b>2.2</b>	<b>Arbeitsmarktpolitische Strategie</b>	<b>S. 5</b>
<b>3.</b>	<b>Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Eingliederungsmaßnahmen mit Kurzbeschreibung, Ausgestaltung und Rechtsgrundlagen</b>	<b>S. 6</b>
<b>3.2</b>	<b>Kommunale Zusatzleistungen</b>	<b>S. 9</b>
<b>4.</b>	<b>Bewertung durch den kommunalen Träger</b>	<b>S. 11</b>

**Anlagen**

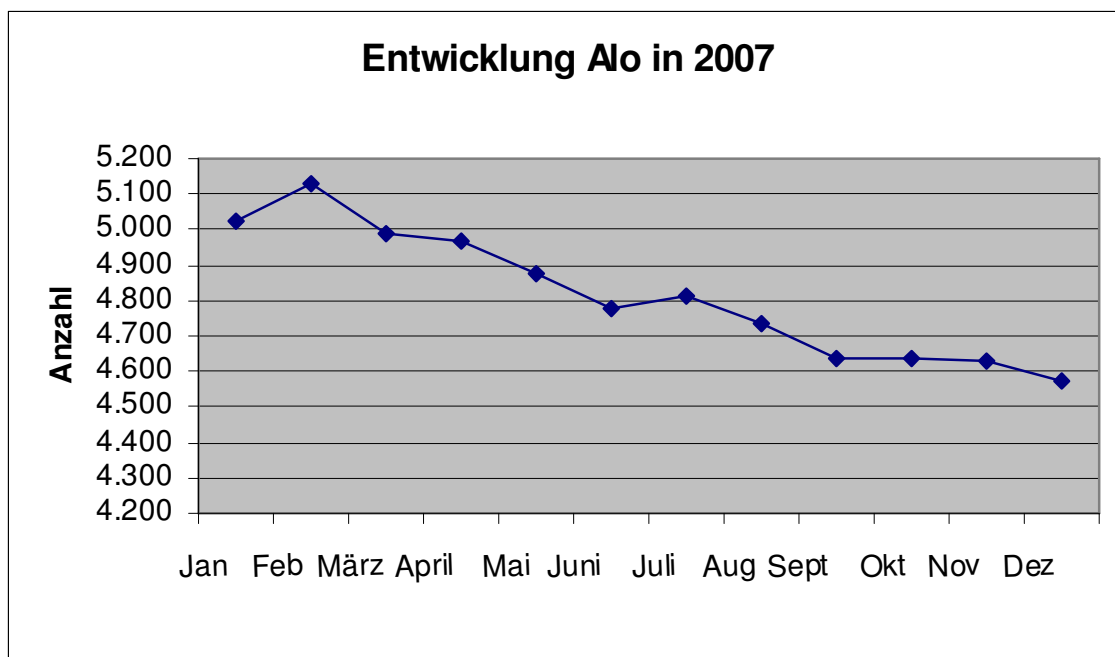
**Organigramm**

## 1. Kurzporträt des zugelassenen kommunalen Trägers

### 1.1 Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes

Das Jahr 2007 war im Landkreis Marburg Biedenkopf davon geprägt, dass die gute Konjunktur in Verbindung mit der sehr guten Vermittlungsarbeit des KreisJobCenters die Arbeitslosenquote hat deutlich sinken lassen. Waren im Januar 2007 noch 5.024 Personen im Bezug des SGB II arbeitslos, so waren es im Dezember 2007 noch 4.574 arbeitslose Menschen. Dies entspricht einem Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II Bereich von fast 9%. Der Grafik kann die Entwicklung der Anzahl von Arbeitslosen im SGB II Bereich entnommen werden.

Lag die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Landkreis Marburg-Biedenkopf bei Berücksichtigung des SGB II und SGB III im Januar 2007 bei 7,4 %, so gab es im Dezember 2007 nur noch eine Arbeitslosenquote von 5,8%.



### 1.2 Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers

Das KreisJobCenter ist organisiert als Fachbereich der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf. Es bestehen 3 Regionalcenter mit insgesamt 154 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (146,15 Vollzeitäquivalente). Die Fallmanagerinnen und Fallmanager beraten die Kunden des KreisJobCenters, bieten Qualifizierungen oder Arbeitsgele-

genheiten an, vermitteln an spezialisierte Beratungsstellen. Sie zahlen auch das Arbeitslosengeld II aus. Dieses Modell des **integrierten Fallmanagements**, das nicht zwischen Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung trennt, ist ein innovatives Modell, das sein Vorbild im „case-management“ anderer Länder hat, die so die Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen konnten. Das Fallmanagement-Konzept des KreisJobCenters sieht vor, dass die Fallmanagerinnen und Fallmanager jeweils die gesamte „Bedarfsgemeinschaft“, also in der Regel die Familien, betreuen. Die Fallmanager können so die Familien intensiv kennen lernen, die spezifischen Unterstützungsbedarfe erkennen und Hilfeplanungen entwerfen, die die Situation der gesamten Familie berücksichtigt. Ein Organigramm ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

## **2. Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie**

### **2.1 Besondere Zielgruppen und Initiativen**

Im Fokus des Jahres 2007 standen die Jugendlichen unter 25 Jahren bezüglich Ausbildungsstellenvermittlung. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat dabei gemeinsam mit der Firma Aschenbrenner Werkzeug und Maschinenbau GmbH das „Aschenbrenner Tandem“ entwickelt. Durch Änderungen im Berufsbildungsgesetz ist es möglich, dass sich zwei Auszubildende einen Ausbildungsplatz teilen. Dabei beträgt die Laufzeit der Ausbildung ebenfalls drei Jahre, wenn die Teilnehmerinnen oder auch Teilnehmer ein „berechtigtes“ Interesse an einer Teilzeitausbildung haben. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn ein eigenes Kind zu betreuen ist. Die Ausbildungszeit soll dabei 75 Prozent der regulären wöchentlichen Ausbildungszeit nicht unterschreiten. Im Konzept des „Aschenbrenner Tandems“ erhalten die Auszubildenden Verträge mit einer Ausbildungszeit von 30 Stunden inklusive Berufsschule. Die Aufteilung erfolgt in einem Schichtmodell, ein Teilnehmer ist vormittags im Betrieb, ein anderer nachmittags. Wöchentlich werden die Schichten getauscht, sodass jede und jeder Auszubildende zu gleichen Teilen sowohl vormittags als auch nachmittags tätig ist. Die Berufsschule wird gemeinsam besucht. Dieses Projekt ist mittlerweile für einen Innovationspreis vorgeschlagen, da es jungen Menschen, die früh in die Familienphase eintreten und ohne abgeschlossene Berufsausbildung nur ungünstige berufliche Perspektiven haben, die Möglichkeit bietet, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren, ohne die Kinderbetreuung zu vernachlässigen. Im August 2007 konnten

die ersten beiden Auszubildenden eine Teilzeitausbildung über diese Initiative beginnen. Ein weiterer geschäftspolitischer Schwerpunkt lag im Bereich junge Mütter in Ausbildung zu vermitteln. Durch diese Initiative konnten 37 jungen Müttern eine berufliche Perspektive geboten werden.

## **2.2 Arbeitsmarktpolitische Strategie**

Hier wurde für das Jahr 2007 das Ziel festgelegt, die Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt, in Ausbildung als auch die Aktivierungen durch Maßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten oder auch betriebliche Praktika weiter zu erhöhen. Durch die Kürzung des Eingliederungstitels durch den Bund für das Jahr 2007 in Höhe von 1,8 Millionen € musste kurzfristig im Bereich der Aktivierung durch Maßnahmen eine Veränderung der Zuweisungs- und Bewilligungspraxis herbeigeführt werden.

### 3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

#### 3.1 Eingliederungsmaßnahmen mit Kurzbeschreibung, Ausgestaltung

##### und Rechtsgrundlagen

Im ersten Abschnitt ist die Förderung von erwerbsfähigen Hilfeberechtigten unter 25 Jahre gemäß § 3 Abs. 2 SGB II dargestellt.

1.	<b>Vermittlung in betriebliche Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 SGB II</b>	Vermittlungs- und Beratungsangebot durch das Fallmanagement im KJC. Primärziel bleibt, Jugendlichen ein Ausbildungsangebot für den ersten Ausbildungsmarkt zu unterbreiten.
2.	<b>Leistungen an Ausbildungsbetriebe: Zuschuss „Ausbildung statt Sozialleistung (ASS)“</b>	Voraussetzung ist die Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes oder die Einstellung eines benachteiligten Jugendlichen. Die Benachteiligung muss dabei schwerwiegend sein und ist gesondert zu dokumentieren. Höhe 300 Euro monatlich für die Dauer der Ausbildung für Monate, in denen tatsächlich Ausbildungsvergütung gezahlt wird.
3.	<b>Förderung der überbetrieblichen Ausbildung gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 240 ff. SGB III</b>	Einzelfallbezogene Förderung für sozial besonders benachteiligte oder lernbehinderte Jugendliche.
4.	<b>Ausbildungsbegleitende Hilfen § 16 SGB II i.V.m. § 235 ff. SGB III</b>	Jugendliche, die vor Aufnahme der Ausbildung beim KreisJobCenter gemeldet waren, können Hilfen erhalten, wenn dadurch ein bedingt durch Wissensdefizite drohendes Ausbildungsende abgewendet werden kann.
5.	<b>Sonstige Angebote</b>	Kurse für marktferne Jugendliche, Arbeitsgelegenheiten

In diesem Abschnitt werden die Förderung von erwerbsfähigen Hilfeberechtigten dargestellt.

<b>Vermittlung und Selbstsuche</b>	Beratungs- und Vermittlungsangebote über das Fallmanagement im KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf
<b>Leistungen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration</b>	
<b>Betriebliches Praktikum (BP) gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 48 - 52 SGB III</b>	Praktika zur Feststellung der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit in einem Betrieb, Regeldauer 2-4 Wochen, wenn Qualifizierungselemente Bestandteil sind, ist eine Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von 12 Wochen möglich. Initiative durch Fallmanagement, Bewerber oder Arbeitgeber. Die Teilnehmer erhalten Arbeitslosengeld 2 zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung. Wiederholte Praktika eines Kunden in einem Betrieb sind nicht möglich.
<b>Unterstützung der beruflichen Integration (UBI) § 16 SGB II i.V.m. §§ 45 – 47 SGB II</b>	Kostenerstattung für Kunden, die im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Bewerbungsunterlagen und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen entstehen. Kostenerstattung für Bewerbungsunterlagen maximal in Höhe von 260 Euro jährlich. Über ein Gutscheilverfahren können Hilfen von kompetenten Dritten bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen in Anspruch genommen werden.
<b>Förderung der Arbeitsaufnahme, Mobilitätshilfen</b> (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 53 und 54 SGB III (ohne § 54 Abs. 1 SGB III))	Kostenerstattung für Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme stehen: Arbeitskleidung / Arbeitsgerät (bis zu 260 Euro jährlich) Reisekostenbeihilfe bei überregionaler Arbeitsaufnahme Fahrkostenbeihilfe bei auswärtiger Arbeitsaufnahme Trennungskostenbeihilfe bei überregionaler Arbeitsaufnahme und notwendiger doppelter Haushaltsführung Umzugskostenbeihilfe überregionaler Arbeitsaufnahme und notwendigem Umzug innerhalb einer Frist von 12 Monaten; Vereinbarung in der EGV erforderlich

<b>Einstiegsgeld gemäß § 29 SGB II</b>	<p>Zuschussleistung, die für die Kunden einen Anreiz zur Aufnahme von Beschäftigungen geben soll, die aufgrund einer niedrigen (tariflichen oder ortsüblichen) Entlohnung oder anderen Gründen nicht attraktiv erscheinen.</p>
<b>Förderung der Existenzgründung</b>	<p>Durch Beratung und Qualifizierung von fachkundigen Dritten werden Kunden gefördert, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eine realistische Chance haben, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden. Darüber hinaus wird in der Gründungsphase (6 Monate ab Aufnahme der Tätigkeit) der Lebensunterhalt durch die Fortzahlung der Grundversicherung sichergestellt.</p>
<b>Förderung der beruflichen Weiterbildung</b> (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 77 ff SGB III)	<p>Der Förderung der beruflichen Weiterbildung wird auch im Jahr 2007 ein hoher Stellenwert eingeräumt. Über das Bildungsgutscheinverfahren wird entsprechend den Vorschriften im Sozialgesetzbuch III die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen und Umschulungen gefördert, soweit sie bewerberseitig notwendig und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist. Die Schwerpunkte wurden dabei in der Bildungszielplanung dokumentiert, die für das Jahr 2007 in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Marburg erstellt und auf deren Homepage veröffentlicht wurde.</p>
<b>Comeback @ 50</b>	<p>Hier wurde im Jahr 2007 eine Verlängerung des Projektes bis zum vorläufigen Auslaufen der Bestimmungen des kommunalen Optionsgesetzes erreicht. Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Kompetenzzentrum Comeback@50 ist dabei im neuen Förderzeitraum eng mit der Lahn-Dill Arbeit vernetzt. Hauptziel des neuen Projektzeitraumes ist die direkte Integration von Menschen über 45 Jahren in den allgemeinen Arbeitsmarkt.</p>



### 3.2 Kommunale Zusatzleistungen

Das Sozialgesetzbuch II sieht für erwerbsfähige Hilfeberechtigte verschiedene aktivierende Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt vor. Diese Leistungen werden von unterschiedlichen Trägern der Grundsicherung erbracht. § 16 SGB II regelt die Eingliederungsleistungen; darunter auch die sozialen Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Sie können erwerbsfähigen Hilfeberechtigten bewilligt werden, wenn sie für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Sie umfassen insbesondere die in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II aufgezählten Leistungen und werden vom zuständigen kommunalen Träger erbracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Folgende kommunalen sozialen Leistungen nennt die gesetzliche Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung sowie
4. die Suchtberatung.<sup>1</sup>

Gewährt werden die Beratungsleistungen im Regelfall als Dienstleistung durch Beratungsstellen freier Träger. Generell steht es dem Leistungsträger im Rechtskreis SGB II dabei frei, ein allgemeines Beratungsangebot vorzuhalten, dem Träger der Beratung ein Entgelt für den konkreten Beratungsfall zu zahlen oder dem Hilfebedürftigen eine Kostenübernahmeerklärung zu erteilen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung von § 16 Abs. 2 SGB II vom 13.06.2007, Quelle: [www.deutscher-verein.de/Empfehlungen](http://www.deutscher-verein.de/Empfehlungen)

<sup>2</sup> Niewald in LPK-SGB II zu § 16, RZ 23, 2. Auflage, Nomos Verlag Baden-Baden, 2007

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich dabei schon mit der Übernahme der Option im Haushalt 2005 entschieden, die soziale Infrastruktur mit zusätzlichen kommunalen Mitteln deutlich zu unterstützen.

Folgende soziale Dienstleistungen werden dabei gefördert:

- **Kinderbetreuung:** Information über und Vermittlung von Betreuungsangeboten über die Kinderbetreuungs Börse des Landkreises, Tagesmüttervermittlung über den Verein Tagesmütter Marburg und Landkreis e.V., Betreuung während einer Qualifizierungsmaßnahme in Zusammenarbeit mit verschiedenen Qualifizierungsträger wie zum Beispiel Arbeit und Bildung e.V.
- **Psychosoziale Betreuung:** Kooperation mit allen im Landkreis Marburg-Biedenkopf anerkannten psychosozialen Beratungsstellen zu den Themenkomplexen Allgemeine Lebensberatung, Familienberatung sowie Psychotherapeutische Gruppen und Einzelberatung
- **Schuldnerberatung:** Kooperation mit allen im Landkreis Marburg-Biedenkopf anerkannten Schuldnerberatungsstellen u.a. allgem. Schuldnerberatung, Schuldenpräventionsarbeit, Schuldenregulierung, Insolvenzberatung und -regulierung
- **Suchtberatung:** Kooperation mit allen im Landkreis Marburg-Biedenkopf anerkannten Suchtberatungsstellen zur Durchführung aller üblichen Dienstleistungen einer Suchtberatungsstelle

Darüber hinaus wurden mehrere Projekte umgesetzt:

- Suchtberatung für Menschen mit Migrationshintergrund (speziell russischsprachige Klienten)
- Individuelle Fallberatung für Fallmanager – Fachberatung im KJC Außenstelle Biedenkopf
- Infolyer zur Sucht-/Schuldner- und psychosozialen Beratung in russischer und türkischer Sprache

- Fortbildung für FallmanagerInnen (Basiswissen psychische Störungen) in Stadtallendorf

Neben der fachspezifischen Beratungsleistung haben sich die Einrichtungen bereit erklärt, dem Fallmanagement in Telefonsprechzeiten für fachliche Fragen zur Verfügung zu stehen. Dies beinhaltet im Einzelfall und nach den Bestimmungen des Datenschutzes auch Stellungnahmen individueller Problemlagen von erwerbsfähigen Hilfeberechtigten bei Sucht und Schulden oder psychosozialen Problematiken. Die Einrichtungen helfen bei der Bewertung von Vermittlungshemmnissen und bei der Entwicklung von Vorschlägen für geeignete weiterführende Maßnahmen sowie deren Durchführung. Somit wird eine enge Verzahnung zwischen Einrichtungen und Fallmanagement angestrebt.

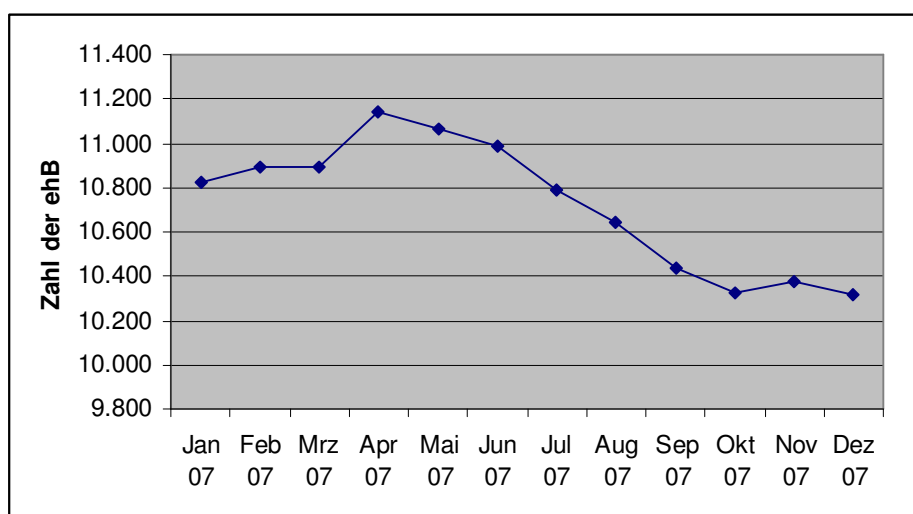
In seiner Empfehlung zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 SGB II vom 13. Juli 2007 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge Kriterien entwickelt, um die sozialen Eingliederungsleistungen für die praktische Arbeit vor Ort transparent durchführen zu können. Das KreisJobCenter hat bereits im Jahr 2006 auf die vorhandene Gesetzeslage reagiert und eigene Informationspakete, Vorstellungsrunden von Beratungsstellen und Besuche entsprechender Einrichtungen wie oben dargestellt mit den Fallmanagern durchgeführt. Konkret: Die vom Deutschen Verein im Juli 2007 empfohlenen Standards werden durch das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf bereits seit dem Jahr 2006 weitestgehend erfüllt.

Der Deutsche Verein weist in seinen Empfehlungen darauf hin, dass es ein Bedürfnis nach Herstellung einer statistischen Transparenz gemäß § 51 b SGB II für den Bereich der sozialen Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II gibt. Aus diesem Grund ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf als Vertreter der hessischen Optionskommunen in einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene vertreten.

#### 4. Bewertung durch den kommunalen Träger

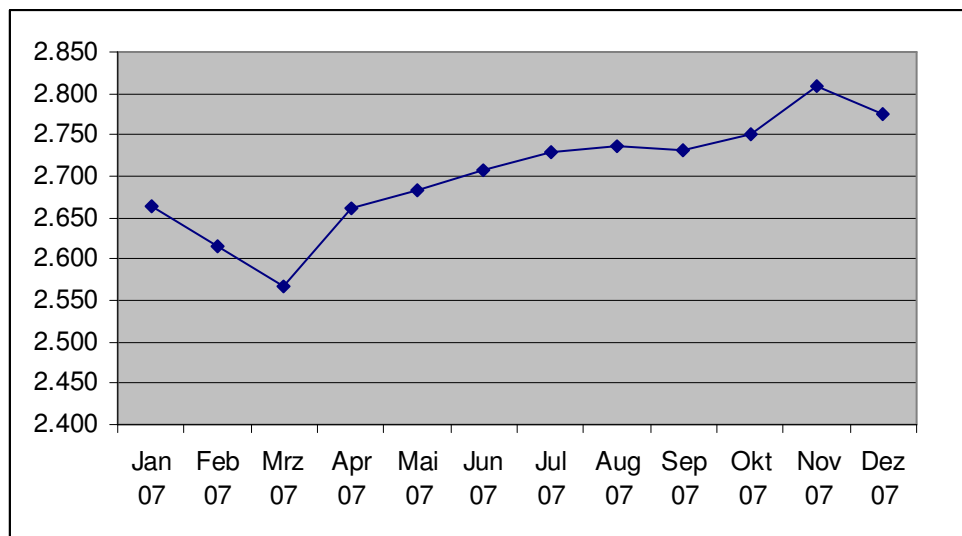
Das Jahr 2007 war geprägt von der Belebung des Arbeitsmarktes durch die Konjunktur, die - in Verbindung mit der guten Vermittlungsarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KreisJobCenters - dazu führte, dass die Zahl der Arbeitslosen im Bereich SGB II um fast 9% zurückgegangen ist, siehe auch den Anfang des Berichtes. Im Vergleich zum Jahr 2006 konnten die Integrationen in Arbeit um 8,6% gesteigert und im Bereich der Ausbildungsaufnahmen konnten 375 Integrationen gezählt werden, wobei hier erstmalig mehr junge Frauen eine Ausbildung begonnen haben, als junge Männer. Bei den Aktivierungen durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen konnte eine Steigerung um 2,5% erreicht werden, was angesichts der Mittelkürzungen durch den Bund ein gutes Ergebnis ist.

Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten entwickelte sich in 2007 ebenfalls rückläufig, wie der nächsten Grafik zu entnehmen ist.



Gab es im Januar 2007 10.822 erwerbsfähige Hilfeberechtigte im Bezug des SGB II, so sank diese Zahl im Dezember 2007 auf 10.317. Dies entspricht einem Rückgang von über 4,5%. Der Rückgang der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten fällt geringer aus als der Rückgang der Arbeitslosigkeit, da – abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und erzieltm Einkommen – trotz Arbeitsaufnahme Bedarfsgemeinschaften zum Teil noch weiter im Leistungsbezug des SGB II verbleiben.

Die Entwicklung der Anzahl von Personen, die trotz Arbeitsaufnahme im Leistungsbezug des SGB II bleiben, ist aus der nächsten Grafik ersichtlich.



Im Januar 2007 befanden sich 2.663 Personen mit Erwerbseinkommen im SGB II. Im Dezember 2007 waren es 2.775 Personen. Dies entspricht einer Steigerung von über 4%. Im Verhältnis zur Zahl der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten kann festgestellt werden, dass im Dezember 2007 fast 27% der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten einer Beschäftigung nachgegangen sind.